

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg ... Entbieten allen und jeden Unseren ... Landes Eingesessenen ... Unsern gnädigsten Gruß, und fügen Euch hiemit zu wissen: Daß Wir ... den bishero im Schwange gehenden schädlichen Aufwand grosser Kosten, bey entstehenden Trauer-Fällen, durch Unsre allgemeine Verordnung abzustellen ... bewogen gefunden ... : Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 12. September 1749.

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1749?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn872211371>

Druck Freier  Zugang



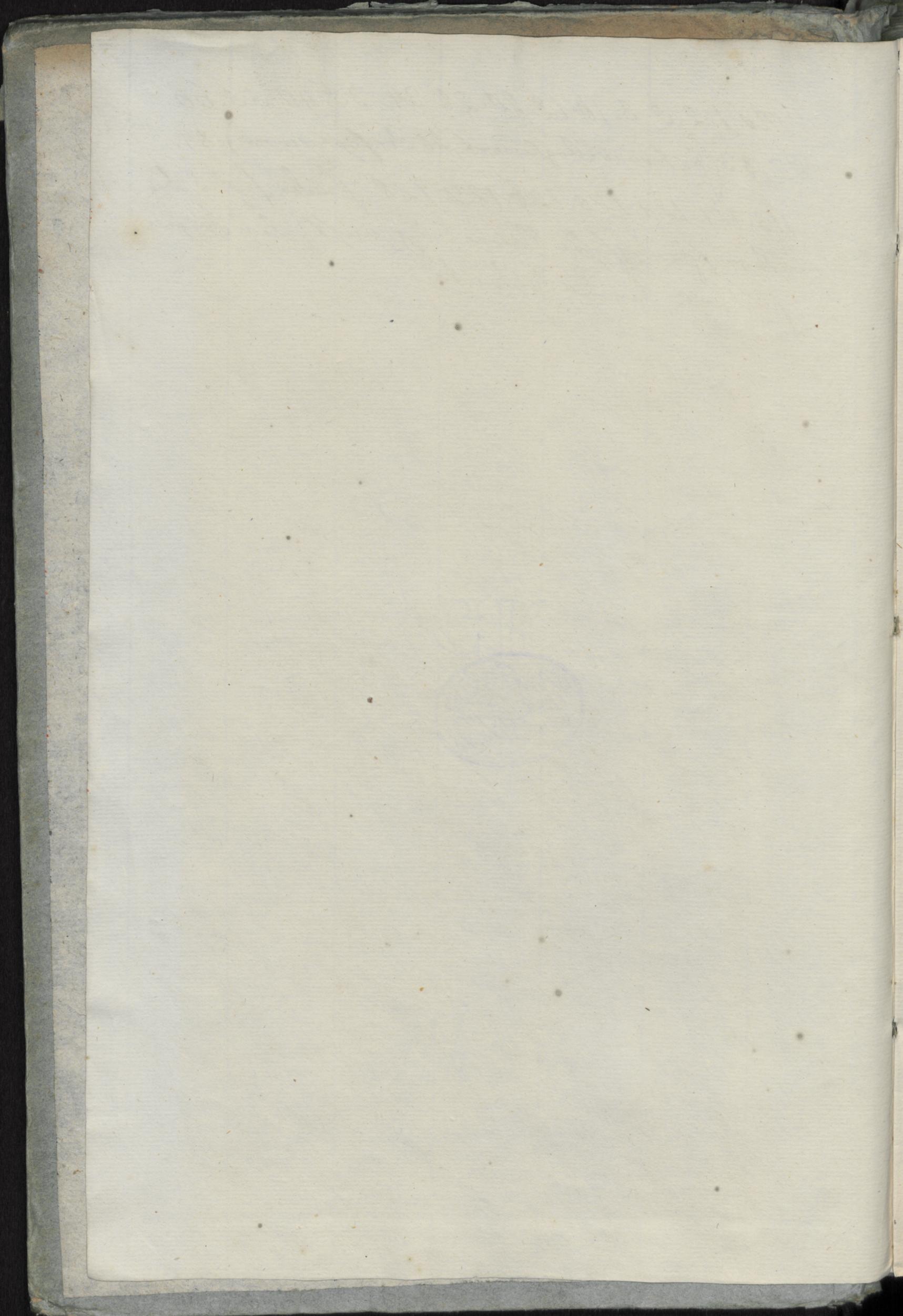


Mk - 4065.
~~An - 86.~~

70-1. 2. 5-8. 10-18-20. 28-34. 35. 40-55. 66.
67. 83 (Fakultät u. Reglement des Confessoriums). 84.
115. 121. 124. 125. 126. 127. 128. *Seit der Zeit in der
Bausprengung von Tammung nicht; die übrigen
sind alle darin abgedruckt.*



73
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.
16.
17.
18.
19.
20.
21.
22.



Von Gottes Gnaden, Wir Christian Ludewig, Herzog zu
Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg, auch Graf zu
Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr.

Antbieten allen und jeden Unseren Fürstlichen Bedienten, Unterthanen und Landes Eingefessenen, Haupt- und Amt-Leuten, denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räten in Unseren Städten, und sonst jedermännlichen Unsern gnädigsten Gruss, und fügen Euch hiemit zu wissen: Daß Wir aus Landes-Fürst-Väterlicher Fürsorge für das Beste Unserer gesamten Landes-Eingefessenen und Unterthanen, den bishero im Schwange gehenden schädlichen Aufwand grosser Kosten, bey entstehenden Trauer-Fällen, durch Unfre allgemeine Verordnung abzustellen, und die nöthigen Kosten, bey sich ergebenden Sterb-Fällen in der Verwandtschaft, so wohl durch kürzere Bestimmung der eigentlichen Trauer-Zeiten, als durch Vorschrift der Art und Einrichtung der Trauer selbst, zu mindern, Uns bewogen gefunden, mithin darüber reiflich Rath gepflogen, die Trauer-Ordnungen benachbarter Länder erwogen, und das rätliche Bedenken Unserer Land-Räthe über eine, von Uns zu erlassende Trauer-Ordnung, vernommen haben. Wollen setzen, und verordnen demnach hiemit

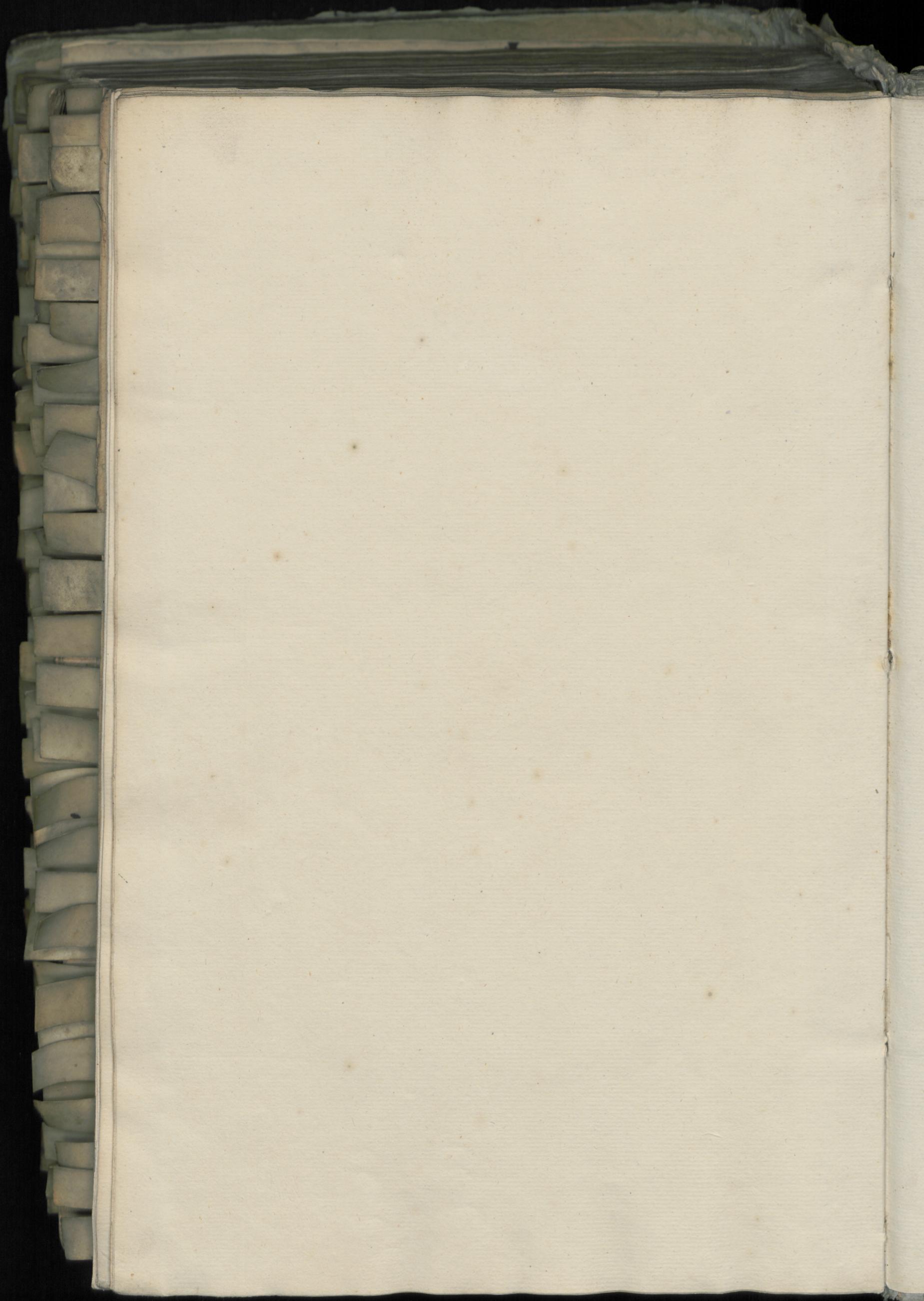
1. Daß in Ansehung der bestimmten Zeit bey einer jeglichen Trauer, die Rechnung von dem Tage, an welchen die zu betrauernde Person verstorben ist, ihren Anfang nehmen, und dann
2. Ein Kind, welches das zehende Jahr erreicht hat, von seinen Eltern nicht länger als drey Monath betrauret werden, hingegen
3. Die Trauer der Kinder wegen ihrer Eltern, imgleichen
4. Die Trauer eines Ehe-Gatten wegen des andern, ohne Unterscheid ein ganzes Jahr, dagegen aber
5. Die, wegen verstorbenen Brüder, Schwester, Vater- und Mutter-Brüder, Vater- und Mutter-Schwester, Schwäger und Schwägerinnen, nicht länger als drey Monath dauern, und endlich
6. Wegen Absterbens aller andern Verwandten und Angehörigen, wie nahe oder ferne auch die Verwandtschaft seyn mag, nicht länger als einen Monath lang getrauret werden soll. Was hiernächst die Art der Trauer anlanget; So verordnen und befehlen Wir hiemit, daß
7. Ueberall nicht mit Boye und gepöpftem Zeug, sondern nur mit schwarzem Tuch getrauret werden soll;
8. Wird nur von den Kindern um ihre Eltern, Groß- und Schwieger-Eltern, imgleichen von den Männern um ihre Frauen, nach Unterscheid des Standes mit Pleureusen getrauret.
9. Bleibet unbenommen einen Vormund oder Testatorem zu betrauren, jedoch daß das hierinn vorgeschriebene Maaß der Zeit und Art nicht überschritten werde.
10. Sollen keine Domestiquen in Trauer gesetzt, weniger die Wagen drappiret, noch auch Pferde mit schwarz bezogenem Geschirr, oder mit Decken belegt, am allerwenigsten aber Zimmer im Hause, oder Stühle in den Kirchen bezogen oder behängt werden.

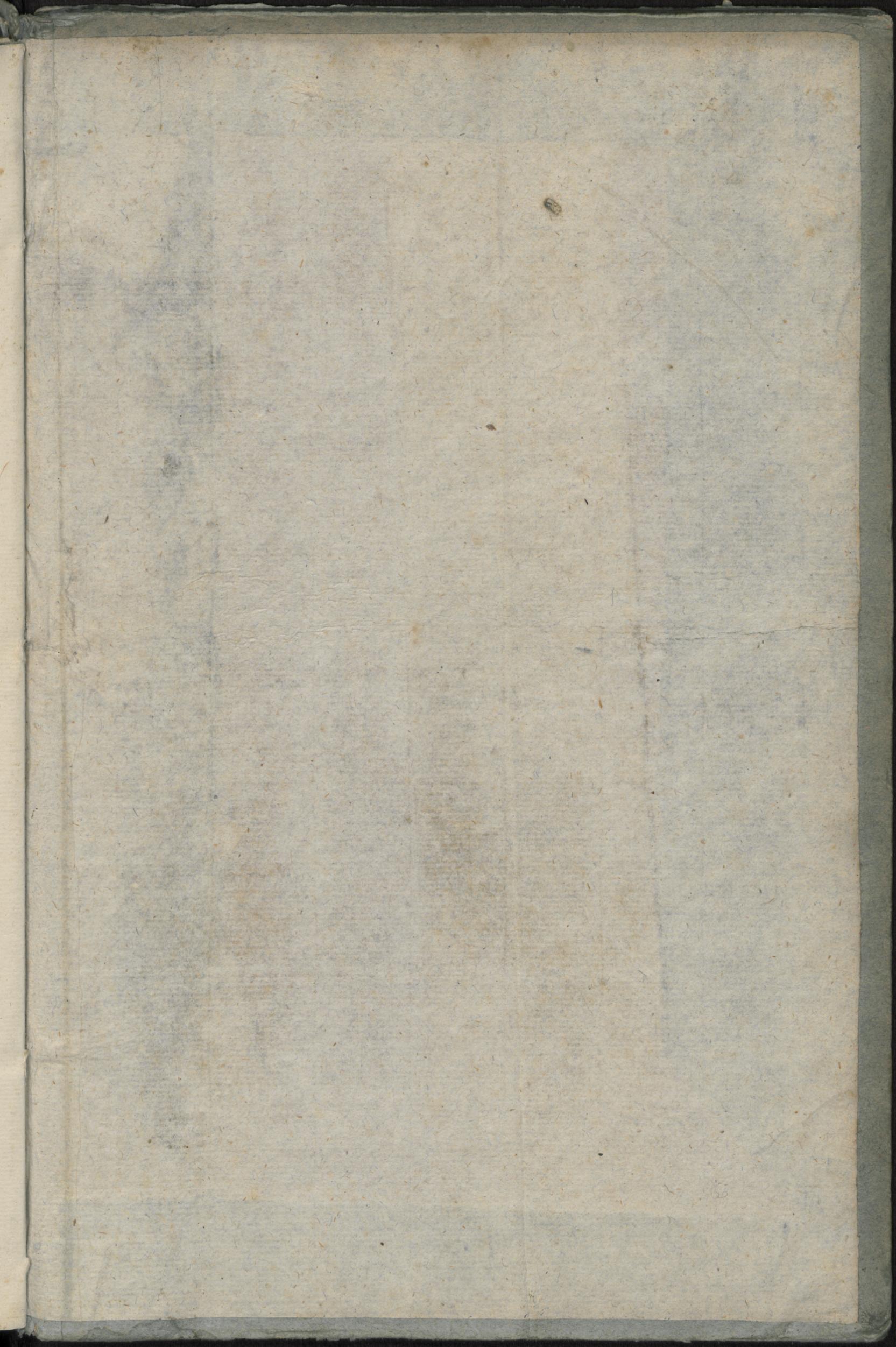
Damit nun die genaueste Befolgung dieser Unserer allgemeinen Trauer-Ordnung desto gewisser sey; So befehlen Wir Unseren gesammten Fürstlichen Collegiis und Gerichten über diese Constitution, und daß derselben von jedermann nachgelebet werde, ernstlich und mit Nachdruck zu halten. Wir erinnern auch alle Unsere Fiscale hiemit ihrer Amts- und pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, und setzen ein nach Unterscheid des Vermögens und der Fälle einzurichtende Strafe von Funfzig bis Fünfhundert Rthlr., welche von einem jeglichen, der dieser Verordnung überschreitet oder hindansetzt, ohnnach-sichtlich begetrieben werden soll. Wie Wir Uns denn die Bestimmung solcher Strafe hiemit vorbehalten. Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift, und beygedruckten Fürstlichen Insiegels. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 12. September 1749.

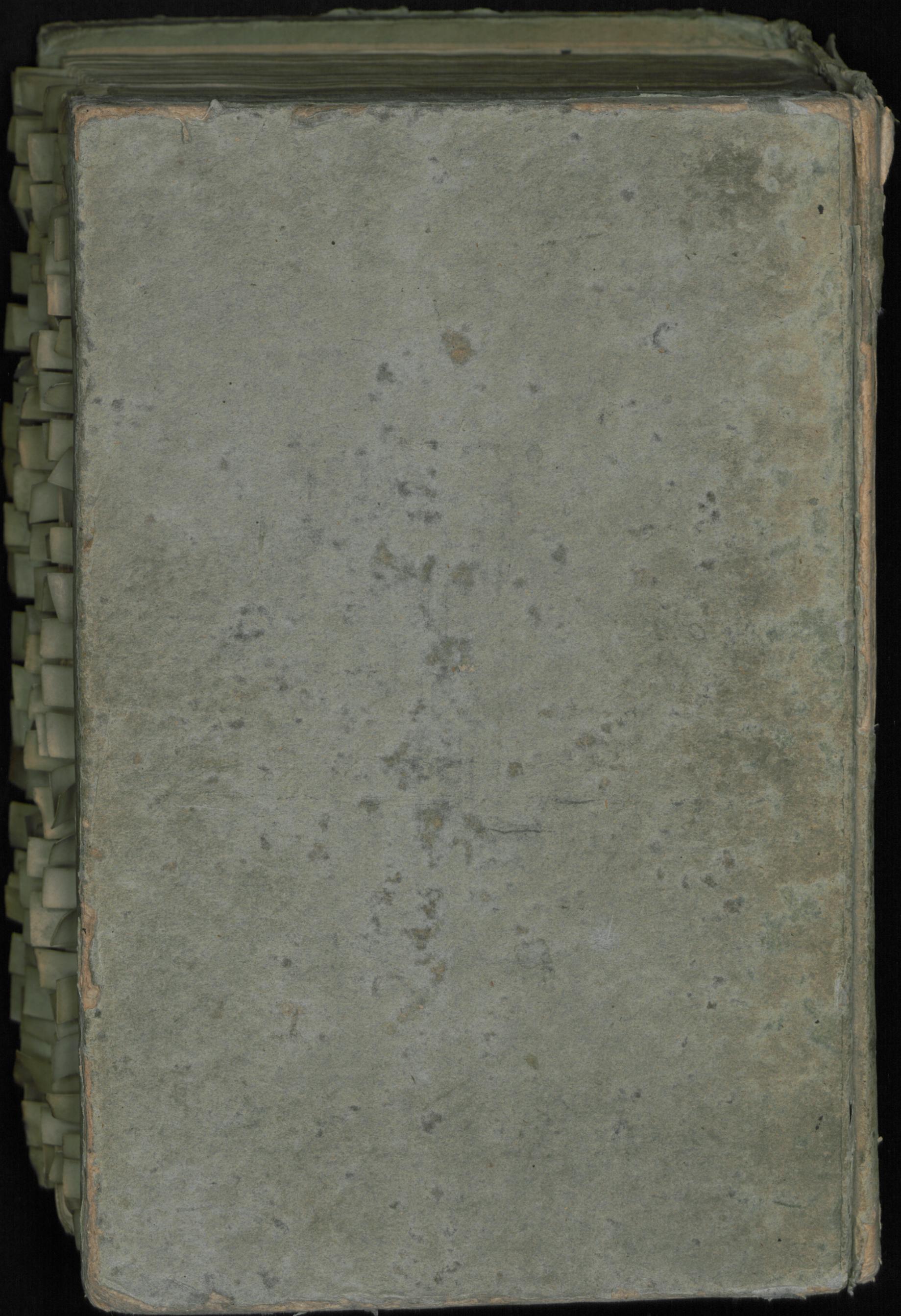
Christian Ludewig.



47.
48.
49.
50.
51.
52.
53.
54.
55.
56.
57.
58.
59.
60.
61.
62.
63.
64.
65.
66.
67.
68.
69.
70.





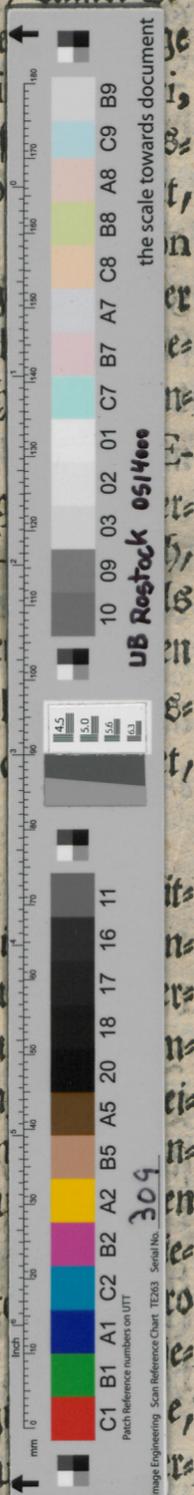




Die Unterschriebene von der Ritterschaft und Städten der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg, Wenden, Rostock und Stargard; Urkunden und bekennen offenbar, in und mit diesem Briefe, für Uns, Untere Erben und Nachkommen; Nachdem unsere Vorfahren allhier zu Rostock, im Jahr 1523 am Tage Videm Allmächtigen zu Lobe, und denen Durchlauchtigen Herrn, und deren Landen und Leuten zu Ehren, Nutz und eine feste, stete, und ewig-unwiederrufliche Vereinigung unter sich getroffen; Welche dem von jeher, als der einzig allgemeinen Landes-Verfassung und theuervorbenen Freyrechtigkeiten von Kayserl. Maytt. und denen Durchlauchtigen Herren angelehen worden, auch also von Uns selbst xempel Unserer Antecessorum billig verehret und heilig gehalten muß. Solche dem Publico höchstnöthige Uralte U unter unsern lieben Vorfahren, und theils unter uns selbst, Noht und behuef gewesen, nach Anleitung und Vorschr Unions-Instrumenti zumehrmahlen, und sonderlich im Jal gleichen sub dato Rostock, den 19. Nov. 1709. weiter verbessert und erneuret worden.

Hingegen aber auch, aus Göttlichem Verhängniß, hero solche fatale Landes-Umstände hervor gegeben, daß unzertrennliche Union, und deren Theils angeführte Erneur hand ungebührliche Dinge, obgleich an sich nichtiglich u sturz der auf solche Union gegründeten Landes Verfassun nen Wohlfarth, attentiret, und, wanns möglich gewesen nung des an sich unzertrennlichen Corporis Provincialis u werden wollen; als wovon die klägliche Folgen, leider! gen; Inzwischen aber uns auch dieses stärcket und aufrichti jetzt glormwürdigst regierende Kayserl. Maytt. nach Dero nen Eyffer und Fürsorge für das Wohl der Mecklenburgi alles dasjenige, was gegen deren auf die alte unwiederru

X



- 47.
- 48.
- 49.
- 50.
- 51.
- 52.
- 53.
- 54.
- 55.
- 56.
- 57.
- 58.
- 59.
- 60.
- 30.
- 37.
- 38.
- 39.
- 40.
- 41.
- 42.
- 43.
- 44.
- 45.
- 46.